



**Brüssel, den 8. Januar 2016
(OR. fr)**

**8877/95
DCL 1**

UEM 37

FREIGABE

des Dokuments	ST 8877/95 RESTREINT
vom	14. Juli 1995
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.:	Annahme - in den Gemeinschaftssprachen - der Empfehlungen des Rates im Hinblick auf den Abbau der übermäßigen öffentlichen Defizite in Belgien, Dänemark, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden sowie im Vereinigten Königreich -Durchführung des Artikels 104 c Absatz 7 EGV
--------	---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

8877/95

RESTREINT

UEM 37

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den Rat (Tagung am 24. Juli 1995)

Nr. Kommissionsvorschlag: 8565/95 UEM 19 - SEK(95) 1036 endg.

Betr.: Annahme - in den Gemeinschaftssprachen - der Empfehlungen des Rates im Hinblick auf den Abbau der übermäßigen öffentlichen Defizite in Belgien, Dänemark, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden sowie im Vereinigten Königreich

-Durchführung des Artikels 104 c Absatz 7 EGV

1. Der Rat (Wirtschafts- und Finanzfragen) hat sich auf seiner Tagung vom 10. Juli 1995 vorbehaltlich der in Dokument 8728/95 UEM 36 enthaltenen Änderungen grundsätzlich mit den Empfehlungen einverstanden erklärt, die die Kommission dem Rat unterbreitet hat und die zum Ziel haben, dem übermäßigen öffentlichen Defizit in Belgien, Dänemark, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden und im Vereinigten Königreich abzuhelpfen.

Bei dieser Gelegenheit beriet der Rat über die Bezugnahme auf Artikel 6 der Verordnung zur Errichtung des Kohäsionsfonds in den Erwägungsgründen der Empfehlungen für Griechenland, Spanien und Portugal. Die deutsche, die griechische, die spanische und die portugiesische Delegation haben in diesem Zusammenhang die vier in der Anlage enthaltenen Erklärungen abgegeben.

Im besonderen kündigten die griechische, die spanische und die portugiesische Delegation an, daß sie beabsichtigten, gegen die Annahme der Empfehlungen für die beiden jeweils anderen Länder zu stimmen.

Der Rat stellte fest, daß die Bedingungen für die Annahme der zwölf Empfehlungen gemäß den in Artikel 104 c Absatz 13 vorgesehenen Abstimmungsregeln erfüllt sind.

2. Der Wortlaut der Empfehlungen wurde anschließend von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet.

3. Daher könnte der Rat unter Teil A der Tagesordnung für seine Tagung am 24. Juli 1995

-die Empfehlungen, die zum Ziel haben, dem übermäßigen öffentlichen Defizit

=in Belgien (Dok. 8640/95 UEM 21)

=in Dänemark (Dok. 8661/95 UEM 22)

=in Frankreich (Dok. 8664/95 UEM 25)

=in Italien (Dok. 8665/95 UEM 26)

=in den Niederlanden (Dok. 8666/95 UEM 27)

=in Österreich (Dok. 8667/95 UEM 28)

=in Finnland (Dok. 8669/95 UEM 30)

=in Schweden (Dok. 8670/95 UEM 31)

=im Vereinigten Königreich (Dok. 8671/95 UEM 32)

abzuhelfen, in der Fassung der genannten Dokumente in den Gemeinschaftssprachen einstimmig annehmen;

-mit der in Artikel 104 c Absatz 13 des Vertrags vorgesehenen Mehrheit die Empfehlungen, die zum Ziel haben, dem übermäßigen öffentlichen Defizit

=in Griechenland(Dok. 8662/95 UEM 23)

=in Spanien(Dok. 8663/95 UEM 24)

=in Portugal(Dok. 8668/95 UEM 29)

abzuhelfen, in der Fassung der obengenannten Dokumente in den Gemeinschaftssprachen annehmen, wobei die griechische, die spanische und die portugiesische Delegation gegen die Empfehlungen für die beiden jeweils anderen Länder stimmen würden;

-beschließen, daß die in der Anlage enthaltenen Erklärungen in das Ratsprotokoll aufgenommen werden.

DECLASSIFIED

I. Erklärung der deutschen Delegation

Deutschland begrüßt prinzipiell die verabschiedeten Empfehlungen des Rates an einzelne Mitgliedstaaten zum Abbau ihrer übermäßigen Defizite. Damit wird verdeutlicht, daß in den kommenden Monaten in zahlreichen Ländern der EU die finanzpolitischen Konvergenzanstrengungen noch intensiviert werden müssen, um mittelfristig die Erfüllung der finanzpolitischen Konvergenzkriterien sicherzustellen.

Nach der Kohäsionsfondsverordnung dürfen die aus dem Kohäsionsfonds gewährten Mittel nicht dazu dienen, die Erfüllung der Referenzwerte für die öffentliche Defizit- und die öffentliche Schuldenquote zu erleichtern. Diese Auffassung wird von uns voll unterstützt. Die Erfüllung der finanzpolitischen Konvergenzkriterien kann nur durch eine eigenverantwortliche Konsolidierungspolitik in jedem einzelnen Mitgliedstaat erreicht werden.

Die Kohäsionsfondsverordnung sieht daher vor, daß für einen Mitgliedstaat keine neuen Vorhaben aus dem Kohäsionsfonds finanziert werden, sofern eine Ratsentscheidung über ein übermäßiges Defizit für das betreffende Land vorliegt und sofern diese Ratsentscheidung nicht aufgehoben wird innerhalb eines Jahres oder innerhalb einer Frist, die in den Ratsempfehlungen zum Abbau der übermäßigen Defizite genannt wird.

Vor diesem Hintergrund darf die in den aktuellen Ratsempfehlungen genannte Frist Ende 1996 kein Präjudiz für die Ratsentscheidungen in den nächsten Jahren schaffen.

II. Erklärung der griechischen Delegation

1. Griechenland hält fest an seiner Absicht fest, sein Haushaltsdefizit entsprechend der in seinem überarbeiteten Konvergenzprogramm enthaltenen jährlichen Vorausschau abzubauen. Deshalb lehnt es den vorgeschlagenen Text nur aus grundsätzlichen Überlegungen und nicht aus praktischen Gründen ab, wobei sich seine Ablehnung sowohl auf die Form als auch den Inhalt bezieht.
2. In rechtlicher Hinsicht vertritt Griechenland die Auffassung, daß eine Gemeinschaftsbestimmung (nämlich Artikel 6 der Verordnung 1164/94), für die Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht durch eine Empfehlung ausgelegt werden kann, die der Rat gemäß Artikel 104 c Absatz 7 annimmt, wobei das Land, an das sich die Empfehlung richtet, an der Abstimmung nicht teilnehmen darf.
3. In bezug auf den Inhalt weist Griechenland die Auslegung von Artikel 6 der Verordnung 1164/95 im siebten Erwägungsgrund der Empfehlung aus folgenden Gründen zurück:
 - a) In diesem Artikel 6 wird in keiner Weise auf die jährlichen Ziele Bezug genommen;
 - b) In dem überarbeiteten Konvergenzprogramm Griechenlands ist vorgesehen, daß das Haushaltsdefizit 1998 auf 3 % des BIP gesenkt wird. Der Rat und die Kommission haben im September 1994 dieses Programm gebilligt. Für die Anwendung des Artikels 6 der Verordnung 1164/94 haben die Kommission und der Rat deshalb Griechenland für die Korrektur seines derzeitigen übermäßigen Defizits eine Sonderfrist eingeräumt, die 1998 abläuft.Solange diese Frist nicht abgelaufen ist, kann Griechenland auf keinen Fall der Zugang zum Kohäsionsfonds verwehrt werden.

III. Erklärung der spanischen Delegation

1. Spanien hält fest an seiner Absicht fest, sein Haushaltsdefizit entsprechend der in seinem überarbeiteten Konvergenzprogramm enthaltenen jährlichen Vorausschau abzubauen. Spanien gibt diese Erklärung folglich aus prinzipiellen Gründen ab; sie wird keine praktischen Folgen haben.
 2. In rechtlicher Hinsicht vertritt Spanien die Auffassung, daß eine Gemeinschaftsbestimmung (nämlich Artikel 6 der Verordnung 1164/94), für die Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht durch eine Empfehlung ausgelegt werden kann, die der Rat gemäß Artikel 104 c Absatz 7 mit qualifizierter Mehrheit annimmt, wobei das Land, an das sich die Empfehlung richtet, an der Abstimmung nicht teilnehmen darf.
 3. In bezug auf den Inhalt weist Spanien die Auslegung von Artikel 6 der Verordnung 1164/95 im siebten Erwägungsgrund der Empfehlung aus folgenden Gründen zurück:
 - a) In diesem Artikel 6 wird in keiner Weise auf die jährlichen Ziele Bezug genommen;
 - b) In dem überarbeiteten Konvergenzprogramm Spaniens ist vorgesehen, daß das Haushaltsdefizit 1997 auf 3 % des BIP gesenkt wird. Der Rat und die Kommission haben im September 1994 dieses Programm gebilligt. Für die Anwendung des Artikels 6 der Verordnung 1164/94 haben die Kommission und der Rat deshalb Spanien für die Korrektur seines derzeitigen übermäßigen Defizits eine Sonderfrist eingeräumt, die 1997 abläuft.
- Solange diese Frist nicht abgelaufen ist, kann Spanien auf keinen Fall der Zugang zum Kohäsionsfonds verwehrt werden.

IV. Erklärung der portugiesischen Delegation

Portugal bekräftigt, daß es entschlossen ist, an dem Ziel festzuhalten, daß das Haushaltsdefizit 1997 3 % des BIP nicht überschreiten darf; dieses Ziel hat es sich in seinem überarbeiteten Konvergenzprogramm gesteckt, das der Rat und die Kommission im Februar 1994 gebilligt haben.

Das Haushaltsdefizit Portugals wurde von 7 % des BIP im Jahr 1993 auf 5,8 % im Jahr 1994 gesenkt; aufgrund der Lage der öffentlichen Finanzen bis Juni dieses Jahres kann angenommen werden, daß es Ende dieses Jahres unterhalb des in der Empfehlung von 1994 vorgesehenen Prozentsatzes von 5,8 % des BIP liegen wird.

Die portugiesische Delegation erklärt nachdrücklich, daß sie den Text des siebten Erwägungsgrunds der Empfehlung für 1996 aus Prinzip ablehnt.

Portugal stellt zwar in keiner Weise die Konditionalitätsregel gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 1164/94 über den Kohäsionsfonds in Frage, die vorbehaltlos zu unterstützen ist, erklärt jedoch, daß Portugal nicht mit der Auslegung dieser Regel in diesem Erwägungsgrund einverstanden ist, und zwar vor allem aus dem Grund, weil in Artikel 6 nicht auf die jährlichen Ziele für das Haushaltsdefizit Bezug genommen wird.

Die portugiesische Delegation vertritt daher die Auffassung, daß die Kommission bei ihrer Analyse der Lage des Haushaltsdefizits das Endziel für 1997 berücksichtigen muß, das im Rahmen des überarbeiteten Konvergenzprogramms vereinbart wurde. Der Rat und die Kommission haben nämlich bei der Billigung des überarbeiteten Konvergenzprogramms im Februar 1994 implizit diese Frist für die Beseitigung der übermäßigen Defizite gebilligt. Nur diese Auslegung ist möglich.